

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

21. Jahrgang *

Schönefeld, den 03.06.2024

Nummer: 09/24

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schönefeld gemäß § 42 BbgKWahIV, § 41 EuWO 2

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schönefeld gemäß § 42 BbgKWahlV, § 41 EuWO

Am 09. Juni 2024 finden die **Wahlen zum 10. Europäischen Parlament, des Kreistages für den Landkreis Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung Schönefeld und der Ortsbeiräte für die Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf** statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

1. Die Gemeinde Schönefeld ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Wahlberechtigt sind alle Deutschen und Unionsbürger, die ihren ständigen Wohnsitz im Wahlgebiet der Gemeinde Schönefeld haben. Für die Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen müssen sie an diesem Tage das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln. Sie enthalten die im Wahlgebiet oder wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge. Die Stimmzettel enthalten die bei der Wahl der Vertretung neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten.
 - 2.1 Für die **Wahl zum 10. Europäischen Parlament** hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis eingesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

 - 2.2 Für die **Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirats** hat jede wahlberechtigte Person drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt, so hat die wahlberechtigte Person für jede dieser Wahlen, für die Sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
Die wählende Person gibt ihre Stimmen bei der Wahl zum Kreistag, zur Gemeindevertretung oder des Ortsbeirats in der Weise ab, dass sie die Bewerber/ Bewerberinnen,

denen sie ihre Stimmen geben will, durch ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Sie kann

- a) einem Bewerber/ einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel vergeben, da der Stimmzettel sonst ungültig ist!

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wählen mit Wahlschein:

Wahl zum Europäischen Parlament

Wähler, die Wahlscheine haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Schönefeld
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wahl des Kreistags, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte

Wähler, die Wahlscheine haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl, der Wahl der Gemeindevertretung und des jeweiligen Ortsbeirates gehören.
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer mit Wahlschein bzw. durch Briefwahl wählen will, muss dieses bei der Gemeindebehörde beantragen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Beantragung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Für die Ausübung des Wahlrechtes durch Briefwahl erhalten Sie die amtlich hergestellten Stimmzettel. Dazu erhalten Sie

für die Europawahl

- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen weißen Wahlschein
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag

für die Wahl des Kreistages

- einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettelumschlag
- einen gelben Wahlschein
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Zustelladresse

für die Wahl der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates

- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
- einen grünen Wahlschein
- einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag.

Die Stimmabgabe durch **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den für die jeweilige Wahl bestimmten Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages auf dem, für die jeweils bestimmte Wahl, den Wahlschein und die vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen für die jeweilige Wahl bestimmten Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle.

Die Beförderung innerhalb Deutschlands erfolgt durch die Deutsche Post AG unentgeltlich. Die Wahlbriefe für die Europawahl und Kreistagswahl sind so rechtzeitig zu übersenden, dass diese am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der Kreiswahlleitung, Reutergasse 12, 15907 Lützen (Spreewald) eingehen. Die Wahlbriefe für die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld und der Ortsbeiräte sind so rechtzeitig zu übersenden, dass diese am Wahltag bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld eingehen. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei dem Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum sind öffentlich. Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Wahl des Europaparlamentes und des Kreistages treten am Wahltag in Lübben und Königs Wusterhausen zusammen. Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte der Gemeinde Schönefeld treten am Wahltag um 15:00 Uhr in der Gemeinde Schönefeld (Rathaus), Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der eingegangenen Wahlbriefe beginnt um 18:00 Uhr und ist öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zu den Wahllokalen, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönefeld, den 03. Juni 2024

Christian Hentschel

Bürgermeister

Im Original unterschrieben.
